

An alle
Fachgruppen für die
Beförderungsgewerbe mit PKW

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	FV V 6/Mag. Bl/Jo	3171	19.12.2024

RUNDSCHREIBEN

Neuer Gesamtvertrag mit der SVS zur Krankenförderung mit Taxis ab 01.01.2025 (auf Basis der ÖGK-Konditionen)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ab dem 01.01.2025 wird - nach dem Vorbild des Gesamtvertrags mit der ÖGK - auch die Krankenförderung (ohne sanitätsdienstliche Versorgung) für SVS-Patienten erstmals bundeseinheitlich (außer in Wien) geregelt. Die seit Anfang 2024 laufenden Gespräche wurden erfolgreich abgeschlossen. Damit wird auch für diesen Sozialversicherungsträger der Grundstein für ein qualitätsgesichertes, nachhaltiges und auf ökonomischen Grundsätzen basierendes Krankenförderungswesen geschaffen. **Wir freuen uns, dass mit diesem Gesamtvertrag ein weiterer wesentlicher Baustein dafür geschaffen wurde, sowohl die Tarife als auch die Abrechnungsmodalitäten der wichtigsten Sozialversicherungsträger zu harmonisieren.**

Mit der Verlagerung von Krankentransporten, bei denen aufgrund des Gesundheitszustandes des Versicherten keine sanitätsdienstliche Betreuung notwendig ist, wird eine zweckmäßige Versorgung im Transportbereich für die Anspruchsberechtigten bei gleichzeitiger Entlastung der Blaulichtorganisationen erreicht. Damit kann der bestmögliche Einsatz vorhandener Finanzmittel und eine wohnortnahe Versorgung der Versicherten sichergestellt werden.

Wo finden Sie den neuen Gesamtvertrag und die neuen Tarife:

Den neuen Gesamtvertrag und die Tarifliste 2025 finden Sie auf der Homepage des Fachverbandes unter: „[Neuer Gesamtvertrag mit der SVS zur Krankenförderung mit Taxis ab 01.01.2025](#)“. Die SVS wird den Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls auf ihrer Homepage veröffentlichen!

Nachstehend informieren wir Sie gerne über die wichtigsten Details:

1. Welche Tarife gelten für Krankenförderungen, die ab 1.1.2025 durchgeführt werden?

- **Besetzt-Kilometer (netto): 1,86 €**
(Strecke mit Versicherten an Bord, keine Leer-KM, keine Wartezeiten)
- **Pauschalen (netto):**
 - 10,35- € Mindestpauschale (bis 5,5km - darüber kommt der KM-Tarif zur Anwendung)
 - Pauschalen für Landeshauptstädte (wenn Ausgangs- und Zielort innerhalb des Stadtgebietes (Ortstafel) liegen):
 - 12,42 € für Bregenz, Eisenstadt, Salzburg
 - 14,49 € für Innsbruck, St. Pölten, Klagenfurt, Graz
 - 16,56 € für Linz
- **Mehrfachtransporte:**
Bei Mehrfachtransporten kommen für den ersten Versicherten 100 % und ab dem zweiten Versicherten 50 % des km-Tarifes zur Anwendung, jeweils vom Ausgangsort des ersten Versicherten bis zum Zielort des letzten Versicherten. Mehrfachtransporte sind seitens der Vertragsfirma so zu organisieren, dass für die einzelnen Versicherten eine maximale Umwegzeit von 30 Minuten entsteht.
- **Rollstuhltransporte:**
Beim Transport von Patienten im eigenen Rollstuhl sitzend (mit speziell ausgerüsteten Fahrzeugen) erfolgt ein Aufschlag von 15% auf die zuvor genannten Tarife.

2. Was müssen bestehende SVS-Vertragspartner tun?

Zur vertraglichen Situation für Vertragspartner:

- Bestehende Vertragspartner in den Bundesländern (mit Ausnahme von Wien) werden von der SVS mit einem Schreiben über die neuen Tarife und Rahmenbedingungen informiert. Die bestehenden vertraglichen Grundlagen gehen im Gesamtvertrag auf und Sie können nahtlos ab Jänner 2025 mit den ab 1.1.2025 gültigen Tarifen abrechnen.
- Falls das Unternehmen bereits eine Vertragspartnernummer von der ÖGK besitzt, gilt diese automatisch auch für die SVS.
- Weitere Nachweise sind von bestehenden Vertragspartnern per 1.1.2025 nicht zu erbringen!

Zu den Voraussetzungen für Lenker:innen von bestehenden Vertragspartnern:

Erste-Hilfe-Kurs:

- Bis 31.12.2025 genügt der Erste-Hilfe-Kurs des Führerscheines (Übergangsregime).
- Ab 1.1.2026 (nach dem Auslaufen der Übergangsfrist) müssen die für Krankenförderungen eingesetzten Lenker:innen Auffrischkurse im Umfang von mindestens 4 Stunden, die in einem Rhythmus von 5 Jahren zu absolvieren sind, nachweisen.

3. Was müssen Unternehmen tun, um neuer SVS-Vertragspartner zu werden?

Antrag zum Beitritt:

Ein Antrag zum Beitritt kann vom Unternehmen bei der zuständigen Fachgruppe des jeweiligen Bundeslandes gestellt werden (Ein Datenblatt mit allen notwendigen Angaben finden Sie auf der Homepage des Fachverbandes - das Datenblatt ist an die zuständige Fachgruppe Ihres Bundeslandes zu senden!).

Zur Durchführung von Krankenbeförderungen für Versicherte der SVS sind ab 01.01.2025 alle Taxiunternehmen berechtigt, die Mitglieder der jeweiligen Fachgruppe sind und folgende Kriterien erfüllen:

Kriterien bei Beitritt bis 31.12.2025 für neue Vertragspartner:

- **Gewerbeberechtigung** für das Gewerbe Personenbeförderung mit Taxi
- Zweijährige **Selbstständigkeit** als Taxiunternehmer
 - Die Überprüfung der Gewerbeberechtigung und der 2-jährigen Selbstständigkeit erfolgt operativ sowohl seitens der Fachgruppe im jeweiligen Bundesland als auch der SVS vor Aufnahme eines Taxiunternehmens in die Vereinbarung.
- **Erste-Hilfe-Ausbildung:** Für das eingesetzte Lenkpersonal genügt bei Beitritt als Nachweis der im Rahmen des Führerscheines absolvierte Erste-Hilfe-Kurs. Auffrischkurse sind in weiterer Folge im Umfang von mindestens 4 Stunden in einem Rhythmus von 5 Jahren zu absolvieren.

Kriterien bei Beitritt ab 1.1.2026 für neue Vertragspartner:

- **Gewerbeberechtigung** für das Gewerbe Personenbeförderung mit Taxi
- Zweijährige **Selbstständigkeit** als Taxiunternehmer
 - Die Überprüfung der Gewerbeberechtigung und der 2-jährigen Selbstständigkeit erfolgt operativ sowohl seitens der Fachgruppe im jeweiligen Bundesland als auch der SVS vor Aufnahme eines Taxiunternehmens in die Vereinbarung.
- **Erste-Hilfe-Ausbildung:** Für das eingesetzte Lenkpersonal ist bei Beitritt ein Erster-Hilfe-Kurs im Umfang von mindestens 8 Stunden nachzuweisen. Auffrischkurse sind in weiterer Folge im Umfang von mindestens 4 Stunden in einem Rhythmus von 5 Jahren zu absolvieren.

Wenn die Kriterien für den Beitritt erfüllt werden, erhalten neue Vertragstaxiunternehmen von der SVS eine Vertragspartnernummer.

ANMERKUNG: Falls das Unternehmen bereits ÖGK-Vertragspartner ist (und daher bereits eine Vertragspartnernummer hat), gilt diese automatisch auch für die SVS.

Hinweis für bestehende und neue Vertragspartner (Punkt 2 und 3 des Rundschreibens):

Wir erinnern daran, dass Lenker:innen, die ausschließlich Krankenbeförderungen durchführen, **KEINEN** TX-Lenkerausweis benötigen. Allerdings müssen sie mindestens über einen Schülerbeförderungsausweis verfügen, um die Zuverlässigkeit durch die Behörde feststellen zu können.

4. Ermittlung der abzurechnenden Strecke

- Beim km-Tarif ist zur Ermittlung der gefahrenen Strecke grundsätzlich der **Distanzanzeiger** der österreichischen Sozialversicherung heranzuziehen:
<https://distanzanzeiger.sozialversicherung.at>

5. Zur elektronischen Abrechnung:

- Die Abrechnung ist **elektronisch** nach den vom Dachverband der Sozialversicherungsträger im Internet verlautbarten einheitlichen Grundsätzen vorzunehmen (Organisationsbeschreibung DKT, Datenaustausch Krankentransporte):
<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.821514>
- Die Abrechnungsunterlagen (Rechnungsaufstellung, vollständig ausgefüllte

Transportaufträge mit Behandlungsbestätigungen etc.) sind an die SVS zu übermitteln. Diese können über das Gesundheitspartnerportal (www.gp-portal.at) oder über den Dokumentupload (www.svs.at/dokumentenupload) hochgeladen oder per Post an SVS, DLZ Transportverrechnung, Siegfried Marcus-Straße 5, 7000 Eisenstadt geschickt werden.

6. Informationsblatt zu den Rahmenbedingungen für bestehende und neue Vertragspartner

- Eine Zusammenfassung der Rahmenbedingungen finden Sie im „Informationsblatt“ der SVS.
- Vertragspartner sind verpflichtet, alle Änderungen im Wortlaut und im Standort der Firma, alle Erweiterungen und Auflassungen von Betriebsstätten unverzüglich dem Krankenversicherungsträger unter vertragspartnermanagement@svs.at bekanntzugeben.

7. Wo finde ich Vertragspartner der SVS für Krankenförderungen?

Eine Liste wird von der SVS erstellt und zu einem späteren Zeitpunkt noch veröffentlicht.

8. Wer sind die Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer in den Bundesländern:

ANSPRECHPARTNER in den Fachgruppen für die Beförderungsgewerbe mit PKW			
Bundesland	Name	Mail	Tel
Oberösterreich	Mag. Robert Riedl	robert.riedl@wkoee.at	+43 5 90909 4510
Niederösterreich	Mag. Michael Steinparzer	michael.steinparzer@wknoe.at	+43 2742 851 19510
Burgenland	Bernhard Dillhof, MA	bernhard.dillhof@wkbgl.d.at	+43 5 90907 3520
Steiermark	Mag. Peter Lackner	peter.lackner@wkstmk.at	+43 316 601 614
Salzburg	Mag. Stefan Pfisterer	spfisterer@wks.at	+43 662 88 88 291
Kärnten	Mag. Andreas Michor	andreas.michor@wkk.or.at	+43 5 90 904 500
Vorarlberg	Matthias Mayr, BA	mayr.matthias@wkv.at	+43 5522 305 296
Tirol	MMag. Gabriel Klammer	gabriel.klammer@wktirol.at	+43 5 90 905 1254

9. Wer sind die Ansprechpartner in der SVS:

Rückfragen zu:	Mail	Tel
Vertraglichen Angelegenheiten	vertragspartnermanagement@svs.at	+43 50 808 90297
Zur Abrechnung	gda@svs.at	+43 50 808 2053

Freundliche Grüße

KR Erwin Leitner e.h.
Obmann

Mag. Paul Blachnik e.h.
Geschäftsführer